Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1936)

Heft: 4

Artikel: Die Organisation der villa und des vicus in Rätien

Autor: Perret, F.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-396858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Chur April 1936 Nr. 4

BÜNDNERISCHES
MONATSBLATT
ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

ERSCHEINT JEDEN MONAT

Die Organisation der villa und des vicus in Rätien.

Von F. A. Perret, Lic. jur., Zürich.

I. Einleitendes.

In den römischen „pagi" oder den Gegenden angepaßten Bezirken befanden sich die Grundstücke (agri, fundi) der Possessoren mit ihren villae und vici[1]. Schon Fustel de Coulanges hat dargetan, daß sich fast alle römischen vici oder bewohnte Häuserkomplexe aus den villae mit Zubehör der Grundbesitzer entwickelt haben[2]. Eine politische Dorfgemeinde gab es im Römerreiche nicht, es gab nur Stadtgemeinden. Der freie Landbewohner war immer Stadtbürger. So waren noch im Mittelalter die Curiales von Ems, Sargans und Schanfigg, die im Testament des Tello vorkommen, nichts anderes als Mitglieder der Curie von Chur. Auf dem Lande, in den Dörfern, gab es aber eigentlich nur die Organisation der Grundherrschaft, bei Auflösung derselben die von dieser übernommene, bei Mangel einer solchen eine, welche sich an diese anlehnte[3]. Das steht im Gegensatz zur germanischen Dorforganisation, wo es eine Markgenossenschaft gab.

Daß die Organisation der römischen agri oder fundi aber nicht nur auf ihre natürlichen Nachfolger, die grundherrlichen Orte, sondern auch auf die etwaigen freien genossenschaftlichen Dörfer überging, glauben wir, weil die letzteren entwicklungsgeschichtlich

bestimmt die bescheidenere Rolle spielten, wie wir noch sehen werden, und weil auch aus materiellen Gründen ihre innere Organisation doch wesentlich keine andere sein konnte als die der Villa. Villa ist ja im Frühmittelalter geradezu identisch mit Dorf. Wir finden aber in keiner einzigen frühmittelalterlichen rätischen Quelle eine Spur von einem genossenschaftlichen Dorf oder dessen Organisation. Wenn es in den Cap. Rem. (1) vom Sonntagsarbeiter heißt: „... ab scultaizio sive maiore, qui locello illo praefuerit, emcendatus fiat taliter, ut omnes res illas, quae operatae fiunt, una cum presbytero plebis illius pauperibus distribuantur"[4], so ist der Vorsteher eines höheren Verbandes gemeint, denn 1. wird der hier erwähnte maior dem sculthaicius fast gleichgesetzt[5], 2. handelt er neben dem Priester, welcher der Plebs, also dem späteren Kapitel oder Dekanat vorsteht. Hätten genossenschaftliche Dörfer in der Entwicklung der frühmittelalterlichen Ortschaften die führende und entscheidende Rolle gespielt, so wäre das Schweigen der Quellen über diese wichtige Materie doch höchst sonderbar. Die Texte geben uns aber reichlich Aufschluß von grundherrlichen Orten und, wie wir sehen werden, auch von deren Organisation. Nach den Urkunden, die diese Punkte berühren, d. h. fast nach allen Urkunden, waren sämtliche frühmittelalterlichen rätischen Ortschaften in den Händen von Possessoren[6]. Ob dann in einer Ortschaft ein oder mehrere Herren[7], geistige oder weltliche, einheimische oder auswärtige, Private oder der König ihren Einfluß geltend machten, tut gar nichts zur Sache. Sicher ist, daß jeder größere Possessor seine grundherrlichen Organe hatte, von denen wir noch sprechen werden. Finden wir aber in einem vicus mehrere kleinere Possessoren, so finden wir gerade nach den ältesten rätischen Urkunden noch Spuren eines früheren mit dem vicus gehenden einheitlichen fundus[8]. Bei der Zerteilung dieses fundus, sei es durch Erbgang, Verkauf etc., wurde aber die alte Organisation der villa beibehalten. So, aber wohl auch durch Nachahmung, ging die Organisation der villa auf die spätere Nachbarschaft oder vicinantia über. Wir glauben also, daß der genossenschaftlichen und später politischen Dorforganisation meist die grundherrliche vorangegangen sei, ganz wie dem politischen Dorf auch meist das grundherrliche vorausging[9], was auch daraus erhellt, daß wir die Namen sowohl der früheren fundi als auch der zirka 60 rätischen königlichen villae später

wieder auf den entsprechenden Dörfern finden, während wir von einer Dorfentwicklung aus einer Genossenschaft für das frühmittelalterliche Rätien keine Kunde haben.

II. Das äußere Bild des römischen und rätischen vicus.

Um von der Übernahme dieser Organisation sprechen zu können, ist es hier von Nutzen, einen Blick auf die äußere Struktur des römischen und des rätischen vicus, oder besser gesagt, die villa zu werfen[10], denn was äußerlich in sukzessiven Zeiten einander ähnlich bleibt, muß auch innerlich in seinem Zusammenhang eine Einheit haben.

Das römische Grundeigen hatte gewöhnlich die Ausdehnung eines mittelalterlichen vicus mit Umgegend. War der Herr sehr reich, so war der ganze Besitz in mehrere agri oder fundi verteilt, die doch wieder die erwünschte Größe hatten[11]. Im Zentrum desselben befand sich, wenn möglich auf etwas erhöhter Lage, die villa urbana[12], das Herrenhaus, das seit Beginn der Barbareneinfälle gerne befestigt und mit Türmen versehen wurde, so daß daraus eine Burg entstand[13]. Etwas unterhalb[14] desselben stand die villa rustica, d. h. die Bauten der Bauern mit Wohnungen, Ställen, Scheunen für Korn und Heu, Lagerräume für Früchte, Estriche, Kellereien, Küche, Mühle, Bäckerei, Weinpresse, Geflügelhof, Schmiede, Wagnerei, Werkstätten etc. Inmitten dieser Gebäude befand sich ein geräumiger Hof, chors, cortis, curtis genannt, ein Name, der nicht selten auf das Ganze überging. Auch ein Tempel, in christlicher Zeit eine Kirche, gehörten zur villa[15]. Außerhalb des Dorfes aber befanden sich die Ländereien, die teils von Sklaven betrieben wurden, welche in der villa wohnten. Doch auch Pächter, coloni, standen im Dienste des Herrn. Diese hatten ihre Wohnungen, casulae, meist außerhalb der villa (in den späteren mansi), so daß man im ganzen Gebiet oft einen Teil des Herrn und einen Teil der Colonen unterscheiden konnte. Oft wohnten die coloni aber nicht isoliert, sondern wieder in eigenen vici.

Daß in Rätien in dieser äußeren Struktur des vicus Kontinuität herrscht, soll hier an Hand von zwei Beispielen illustriert werden.

Wer das Testament Tellos liest, der erkennt auf den ersten Blick die Ähnlichkeit des rätischen Dorfes mit dem oben geschilderten römischen. Es heißt dort:

„Hoc est curtem meam in Secanio imprimis Salam (Herrenhaus) cum solario (Flur) subter caminata (Eßhaus), de super alias caminatas subter cellarium, coquina, stuta (Stube), circa curtem stabulum (Viehstall), tabulata (Speicher), torbaces (alleinstehende Vorratskammer), vel alia hospitalia, vel cellaria, et quicquid ad ipsam curtem pertinet, omnia ex integra. Item curtinum cum pomiferis suis. Item ortos (Gärten) et vineas subter curtem ex integro. Item in castro Sala muricia (ein gemauertes Herrenhaus) subter cellaria, torbaces in ipso castro. Item ad Vicum curtem meam cum tabulata, cum bareca (Schopf, Heubargen), cum omnibus, quae ad ipsam curtem pertinent, cum introitu suo ex integro ..."

Dann folgen die Äcker, die außerhalb der curtis gelegen sind:

„Item in territoriis agrum ad Buliu modiales sexaginta quinque, confiniente ad ipsam curtem, alia parte ad s. Columbanum: agrum trans Vicum modiales decem confiniante ad Gullonicum, alia parte ad Amanti, agrum in Stava, modiales octodecim, confiniente ad Victoris, alia parte in via ..."

und so fort bis zu zwölf agri, dann folgen Reutenen, Wiesstücke, Alpen und endlich Listen von Colonen.

Im Territorium liegen auch von Colonen bewohnte Weiler. So lesen wir von denselben:

„agrum Alvenoce modiales triginta, confiniante ad S. Columbani, cum casa, cum duobus tabulatis, cum curte et introitu suo, et cum canicunis suis ..."

„Ad summum Levenoce roncale (Reute) cum aedificio suo ex integro: item pratum curtinum (Wiese mit Einfang) subter Secanio ..."

„Isti omnes (aufgezählte Colonen) cum uxoribus et filiis suis, agra, prata et quicquid ad ipsas colonias pertinet, cum omni sondro suo ex integro."

So über den Hof Secane. Fast dasselbe wiederholt sich für die Höfe zu Ilanz und Brigels, sowie für die kleineren angeführten Güter Tellos.

Daß diese Verhältnisse in Rätien aber bis weit ins Mittelalter andauerten, ergibt sich aus einer Schenkung des villicus von Ragaz an das Pfäverser Kloster vom Jahre 1263. Die aufgezählten Schenkungsobjekte und ihre Ortsbestimmung erinnern ohne weiteres an das tellonische Testament. Ragaz gehörte dem Kloster Pfävers, war aber ein vicus für sich. Wir erfahren etwas über ihn in folgendem. Der villicus schenkt:

„... sub veteri castro Froudinberch I. (iugerum). Item inter castrum at alteram collem I et dimidium, et ista parte medium. Hec tria tenet advocatus ... Item vine (sic) unam et Kaminatam ante

Ecclesia Ragaz. Item unum solamen in capite vici. Item medicum planum. Item molendinum sub ponte Ragaz, alterum de super."

Außerhalb des vicus, aber in dessen Bereich, schenkt der villicus Wiesen und Äcker, deren Namen noch ganz rätisch sind. So schenkt er an Wiesen:

„In primo ler prumaire II (jugera). In gravairas VIII. Prato paulin II. Buscuse VI. In Cruce V. In media via ista parte aquis interioribus III. Item inter fossata II. Item in Isela III, pradassce II, prato Iuralle XVI. In Cuvel II, altera parte bona VII, geseletta (geselecta) II. In strijuras III. Mundadissche IIIar sect."

Von freistehenden Kolonien ist auch die Rede. So schuldet die

„Colonia Banichar VII ulnas. Colonia Alberti dicti de acqua VIII ulnas. Colonia Christaffel VIII ulnas. Colonia Johannis Scrussonis et Hiltiboldi de Sals VIII ulnas panni..."

Die folgenden lebten beim Herrenhof:

„Hec resignavi etiam in manus venerabilis domini mei abbatis Ruo. fabariensis et spectant ad officium villici. Hii sunt homines: Bonam venturam cum suis liberis totaliter. Itallam cum suis liberis integraliter. Hemmetam cum suis natis partem que contigit. Item Bertam Baluam ... Vigilia ... Faiunge ... fratres cognominates Schosche etc."

Auch in andern Pfäverser Urkunden jener Zeit sind die Personennamen zum größten Teil romanisch oder romanisiert. Es lebt also noch die alte Bevölkerung auf jenen rätischen Gütern, was die Kulturkontinuität seit der römischen Zeit erklärt. Angesichts dieser Kulturkontinuität im rätischen Dorf wird aber auch die Kontinuität seiner Einrichtungen zum mindesten wahrscheinlich.

III. Die innere Organisation der römischen und rätischen villa.

I.

Zur Festigung dieser Aufstellung untersuchen wir in folgendem die Organisation der villa von der Römerzeit bis ins spätere Mittelalter. An der Spitze der römischen villa stand der villicus[16]. Er ist Sklave, arbeitet für den Grundherrn, dem er Rechenschaft schuldet. Er befiehlt über alle, die auf dem Grund arbeiten, und wären sie auch nicht Leibeigene. Er leitet den ganzen Betrieb. Auch das Strafwesen untersteht ihm. Auf größeren Betrieben gab es neben dem villicus noch einen actor und einen procurator[17]. Wenn die beiden Posten nicht in einer Hand

vereinigt waren, so hatte der actor die ökonomische Regie im Innern, der procurator die Vertretung bei Käufen, Verkäufen, Rechtsgeschäften nach außen. Beide hatten ökonomisch-administrative Kompetenzen, denen sich auch die freien Pächter zu fügen hatten. Zur Ausführung der Strafen hatte der villicus oft einen silentiarius[18] unter sich. Der monitor[19] überwachte die verschiedenen Gruppen von Sklaven (decuriae), seien es Ackerbauer, Hirten oder andere. Wenn die Colonen auch nicht den Decurien unterstehen, so doch dem monitor oder Aufseher. An der Spitze der verschiedenen Arbeitsgruppen finden wir die magistri operum[20], wie z. B. den curator aquarum, den cellarius, der die Lebensmittel und den Wein zu verteilen hat, den dispensator, der das Rechnungswesen zu besorgen hat etc. Die verschiedenen Arbeitergruppen verteilen sich in die der Bauern, Winzer, Hirten, Jäger (venatores) etc., alles mancipia. Neben diesen kommen aber noch die coloni als mansionarii in Betracht.

II.

Das Bild, das wir aus den rätischen Urkunden erhalten, ist fast dasselbe. An der Spitze der rätischen Ortschaft fungiert der villicus. Villici finden wir schon im karolingischen Reichsurbar im Besitzesbereich des Königs. Es heißt dort:

„In ipsa valle, id est Legunitia (Lugnez), qui semper in Dominico fuerunt, et vocantur Coloni, mansos XXVII.
Et alii, qui vocantur Villici V.
Alpes II, Prates (sic) L. Carratas etc. . . ."

Dann kommen villici vor z. B. in den Jahren 1029, 1128, 1177, 1206 (Vg. 54), 1209 (Vg. 57), 1220, 1227, 1228 (Vg. 69), 1240, 1241, 1255 villicus de Windeck (Vg. Reg. 83), 1290/1298 u. a.[21]. Später, das heißt zur Statutarzeit, finden wir den villicus im rätischen Dorf nicht mehr, wohl aber den synonymen „maior"[22], ein Wort, das aber auch für den Vorstand eines höheren Verbandes als der Dorfschaft verwendet wird[23]. In diesem höheren Sinn heißt er auch vicarius[24]. Aber auch der maior im niedereren Sinne hat die Emanzipation der Gemeinde aus dem Hofrecht überlebt. Er entspricht dem späteren Gemeindeammann. Mit dem villicus identisch sind die „locotenents" der Abtei Disentis auf den Großhöfen von Tavetsch, Disentis, Somvix-Truns und Brigels-Medels[25]. Die Latinität dieses Namens zeugt auch für römische Tradition

im rätischen Dorf[26]. Auch der „locotenent" wird später vom Ammann, Gemeindeammann verdrängt, der dasselbe darstellt. (Hieher gehört nach E. Mayer auch der vintschgauische decanus[27].)

Neben dem villicus steht ein actor oder procurator. In der Durrerschen Urkunde de Baselii[28] heißt es:

„actor sancti Helarii (eine Kirche in Chur) pro benediccione debeat nobis donare per singulas Kalendas modium semis de grano."

Die Schenkung wurde nämlich an die St. Hilariuskirche zu Chur gemacht. Der Schenker behält sich hier also etwas vor. In einer Mohrschen Urkunde von 955 heißt es[29].

„Jussimus quoque hoc preceptum inde conscribi, per quod uolumus, firmiterque iubemus, quatenus prelibatus episcopus Hartpertus omnesque procuratores per succedentia tempora ipsius ecclesie absque ullius contradictione perpetualiter libero fruantur arbitrio, quitquid ecclesiastice de hiis omnibus in planis et montanis ad utilitatem eiusdem ecclesie agere decreuerint."

Vergleiche damit Mohr I Nr. 65 a. 976 p. 94. In Mohr Bd. I Nr. 191 a. 1089 heißt es anläßlich einer Schenkung von Liutold von Achalm an das Kloster Zwiefalten:

„In proxima uilla, quae Flasconis dicitur, duas uineas. Item in montanis prope positis, amplas alpes, uel salicae terrae agros. Ex his alpibus, ex decimis, ex diuersis areis, ex mancipiorum seruitiis procurator uillae daturus erat omnia uascula uino necessaria quartanis, cum trecentis caseis alpinis, suum precium habentibus."

Der Prokurator ist also immer noch der Leiter der Ortsökonomie. Er vertritt diese nach innen und außen. Im gleichen Sinn kommt der Prokurator vor in Nr. 175 des Gemeindearchivs von Zuoz von 1447, wo die „Procuratores Communitatis Engadinae superioris" wegen Wald und Weiderechten in „Pigneid" Klage führen. In Nr. 1 von Mesocco aus 1212, wo die Rede ist von Garantieverträgen zwischen der Gemeinde und den „vicini" von Mesocco einerseits und den Abgeordneten und Prokuratoren der Gemeinde Chiavenna betreffend Alprechte. In Nr. 8 aus 1315 von ebendaselbst werden Prokuratoren ernannt zwecks eines Geldgeschäftes. In Nr. 18 b aus 1420 von ebendort vertreten Procuratores die Gemeinde Mesocco in einem Rechtsstreit. In Nr. 68 von 1496 vom gleichen Ort schließen die Procuratores der Gemeinde Mesocco mit den Procuratores des Grafen von Chiavenna ein Geschäft ab. In Nr. 71 von 1510 ist von Procuratores am gleichen Ort die Rede. In Nr. 77 von 1542 von ebendaselbst müssen sie

eine Teilung ausführen. In Nr. 3 von 1468 aus Grono sind sie bei einer Verpfändung von zwei Kühen beteiligt. In Nr. 12 von 1468 ernennt die Gemeinde Leggia „procuratori" für die Dauer von zwei Jahren. In Nr. 6 von 1304 kommt ein Prokurator im Bezirk Oberengadin vor. In Nr. 41 von 1476 aus Ob Porta figurieren Procuratores im Sinn von Kastvögten (advocati). Man beachte hier den Übergang von der hofrechtlichen zur gemeinderechtlichen Bedeutung[30]. Diese Procuratores kommen also sozusagen immer in italienisch sprechenden Teilen Graubündens vor, wohl weil dort die lateinische Sprachtradition reiner blieb. Im romanischen Teil nahm dieses Wort mehr den Sinn von Vogt[31] an, so in Mohr II Nr. 30 aus 1285, 61 aus 1293, 182 aus 1320, 199 aus 1323, 220 aus 1312 ff. In Rätien wurde aber später für das Amt, das de facto den alten Prokurator und Aktor darstellt, nach den späteren Urkunden und nach den Statutarrechten der Ausdruck „convici", cuitgs gebraucht[32].

Es muß gesagt werden, daß zur Zeit der convici das rätische Dorf aber in eine neue Phase eingetreten ist. Das Volk hat sich von den feudalen Banden zum Teil schon längst gelöst und hat eigene Autonomie erlàngt: Das Dorf ist zur Gemeinde geworden, die sich selbst verwaltet und sich ihre eigenen Gesetze gibt. Die Dorfangestellten sind außer den noch hörigen Höfen keine Diener des Herrn mehr. Auch das Dorf, das von mehreren possessores herkommt, hatte selbstverständlich schon von alters her eigene Kompetenzen, d. h. die Possessoren hatten sie gemeinsam.

Die convici treten urkundlich unter diesem Namen seit Beginn des 15. Jahrhunderts auf, Spuren derselben lassen sich aber bis ins 14. Jahrhundert zurück verfolgen[33]. Darüber sowie über das Philologische des cuitg hat G. Pult in seiner Arbeit „Über Ämter und Würden in Romanisch-Bünden" S. 428 ff. schon gehandelt. Daß der „convicus" aber vom Prokurator herkommt, ergibt sich aus folgendem:

1. Der convicus ist in den ältesten Urkunden, wo er vorkommt, gewöhnlich Beauftragter der Nachbarschaft im Fall von Streitfällen[34], ganz wie der gleichzeitig noch in den italienischen Talschaften vorkommende procurator.

2. Der convicus hat wie schon der procurator vornehmlich ökonomische Kompetenzen. Er leitet die Gemeindewerke (Tagwen), verhängt Bußen und sorgt für deren Einziehung, organisiert die

Gemeindeversammlungen, führt Gemeindebeschlüsse aus, erteilt die Patente für die Wirtschaften, bestimmt die Preise der Lebensmittel, hat richterliche Befugnisse über Servitute wie Wege, Wasserrechte (vgl. Aufgabe des römischen curator aquarum) und Verrückung von Grenzsteinen, spielt im Armenwesen eine große Rolle, hat die Bewachung der Hirtschaft, die Bewachung und Einschätzung der Felder, Liegenschaften, Weiden, Wälder, Alpen, er wählt die Hirten, muß Grenzumzüge und Flurgänge abhalten, übt die Fremdenkontrolle aus, leitet das Militärwesen der Nachbarschaft, kontrolliert die Kirchenzucht, hat die Aufsicht über die anderen Beamten, präsidiert Versammlungen, sie bewahren die Schriftstücke der Gemeinde auf etc. Ihre Befugnisse können aber noch viel weiter gehen. Wenn wir zur Statutarzeit neben ökonomischen auch noch andere Kompetenzen finden, so dürfen wir uns daran nicht stoßen, denn in der Zeit, die seit dem Frühmittelalter verfloß, konnte sich vieles ändern[35]. Entscheidend ist, daß der cuitg nur da auftritt, wo auch von ökonomischen Angelegenheiten die Rede ist[36]. Er ist also ein actor oder procurator.

3. Der convicus erscheint auch als Beauftragter im Namen der Nachbarschaften bei Streitfällen[37], ganz wie die oben erwähnten procuratores der italienischen Talschaften, was auch der grundherrliche Prokurator schon zur römischen Zeit in gewissem Maße tat. (Cf. Lex Romana Curiensis.)

4. Der cuitg ist nicht selbständig, er wird fast nach allen Statutarrechten von einem Höheren, z. B. Siebnerkollegium, überwacht und ist Rechenschaft schuldig[38]. Die Gemeinde ist hier an Stelle des Herrn getreten.

5. Convicus ist fast nie einer allein, sondern gewöhnlich kommen deren zwei, drei oder vier vor, nach Gemeindevierteln, terzals, quartals, genannt oder den Häuserreihen nach bestimmt[39]. Schon die Römer pflegten die vici so zu zerteilen. Eine solche Zerteilung eines Hofes erleichterte dessen Ausbeutung. Zur Zeit der Gemeindestatuten tritt die Notwendigkeit einer Vielheit schon weniger an den Tag. Die Vielheit kann aber auch daher kommen, daß schon auf den „fundi", wie wir gesehen haben, ein Prokurator, ein Aktor, ein Dispensator, ein Silentiarius etc. vorkommen. Man kann in dieser Vielheit auch das römische Prinzip der Dualität oder Pluralität der Ämter erkennen, wie es ja auch für die consules, die duumviri etc. praktiziert wurde.

6. Das Amt des convicus ist kein Ehrenamt. Haus- und Großviehbesitzer waren zur Annahme desselben verpflichtet[40]. Sie wurden alljährlich gewählt. Nach Amtsablauf blieb der Titel nicht. Der convicus darf nichts von sich aus beschließen. Er war sogar zu gewissen körperlichen Arbeiten gezwungen[41]. Besonders der letztere Punkt kann daher kommen, daß der cuitg ursprünglich Leibeigener war. Wenn der cuitg bisweilen auch als Weibel[42] vorkommt, ist damit auch auf seine ursprünglich dienende Stellung hingewiesen.

Nach der Darlegung dieser Zusammenhänge werfen wir noch einen summarischen Überblick über die Verbreitung und Spätentwicklung des convicus. Der cuitg kommt nicht nur in Romanisch-Bünden vor. In deutschen Gegenden, wie im Schanfigg, hieß er Gawig, im Prätigau cafig. Auch in Churwalden kam er in einer solch verdorbenen Form vor[43]. Im Rheinwald heißt er „syndicus"[44]. Dort waren aber Walsersiedlungen. Deutsche Übersetzungen von convicus sind die Formen Dorfmeister und Dorfvogt[45]. Der Dorfmeister ist auch für den Vintschgau nachweisbar. Im Urbar von Montemaria von 1390[46] heißt ein Hof „Dorfmeisterhof". Dann heißt es von demselben Ort: „Item villicus noster in dem Dorfmaisterhof." Dann „Item villicus vocatur et est magister ville dictus Dorfmaister cum suis juribus et consuetudinibus et honoribus hactenus observatis". Etwas weiter unten „supradigta curia nostra Dorfmaisterhof". Hier scheint der Dorfmeister aber noch vom Kloster Marienberg abhängig gewesen zu sein, da er mit dem villicus gleichgesetzt ist. Anders würde der Fall aber liegen bei bloßer Ämterkumulation, Kumulation, die in Rätien sonst aber nicht geduldet wurde[47]. Auch scheint das Amt immer der gleichen Familie gehört zu haben. In den italienischen Gebieten hieß der cuitg consul[48]. Hieher gehören auch die Werkmeister von Chur und Ilanz[49]. Mit der neueren Zeit bekamen auch die convici wieder neuere Namen. So hieß man den ersten unter ihnen wieder cheu d'commün, ser comün, capo, capocomune, emprem geran, meistens aber president d'vischnaunca[50], Gemeindepräsident. So finden wir dieses alte Amt auch im Sarganserland, wo dem Gemeindeammann, d. h. dem Ortsvorstand der Gemeindepräsident oder Ortsverwaltungspräsident gegenübersteht, Namen, durch welche das Ökonomische des Amtes genügend hervorgehoben wird. Im Glarnerland heißt dieser „Tag-

wenvogt" (cf. Dorfvogt). Wir haben schon gesehen, daß Vogt für procurator oder actor gesetzt wird[51]. Das Ökonomische wird hier durch die Beifügung „Tagwen" hervorgehoben[52]. Der Tagwenvogt leitet das Tagwerk, das in der Gemeinde ursprünglich auf dem Hof vollbracht wird.

Unter dem villicus und procurator finden wir die niederen Dorfangestellten, die den früheren magistri operum entsprechen.

In einer Mohrschen Urkunde Nr. 99 vom Jahr 1087[53] kommt im Hofbereich des von Nellenburg auch ein custos silve vor. Wir finden diesen später unter diesem Namen nicht mehr. Wohl aber glaube ich, daß der Titel „saltarius" auch auf dieses Amt überging, obwohl saltarius eigentlich auf lombardisch den polizeilichen Ortsvorsteher bedeutet, ganz wie decanus[54]. Wohl kann er das bedeuten in der Durrerschen Urkunde „De Victorini et Felicianes"[55], wo ein „Signum Paulini saltari testes" (sic) vorkommt. Dieser Titel ist aber in der Urkunde nirgends definiert. Die Schenkung spielt sich zudem auf Churer Gebiet ab, was uns verbietet, einen Schluß auf die ländlichen Verhältnisse zu ziehen. Wir wissen ja, daß damals die civitas Curiensis noch bestand oder noch nicht lange verschwunden war und daß in Chur selbstverständlich das curtile System nicht ausschließlich in Betracht kam. Auffällig ist, daß in den auf dem Land ausgestellten Urkunden der karolingischen Zeit jener Titel sich nicht findet. Ausschlaggebend ist aber, daß der später auf dem Land vorkommende „saltarius" nicht mehr die alte lombardische Bedeutung hat und dazu ein zum Hof gehörender Angestellter ist. Ich glaube, daß man hier die Bedeutung des sowieso fremden Amtes mißverstehend das Wort einfach seines Sinnes wegen (von saltus = Waldhang) übernahm, muß aber zugeben, daß es aber auch nach der Übernahme in einem weiteren und meistens, besonders später, vorzüglich anderen Sinn genommen werden muß, indem der saltarius sich nicht nur auf den Wald, sondern auch auf Flur, Feld und Weide beziehen kann, was in Rätien daraus zu erklären ist, daß ja fast alles Gebiet aus Abhängen besteht. Ich finde ihn nach der Durrerschen Urkunde zum erstenmal anno 1220[56] in einem Pfäverser Urbar, und zwar in grunddienstlicher Stellung. Es heißt dort über die Rechte des Meiers von Ragaz: „In curti de Flimis debet habere servitium cum duobus equis et uno saltario."

Im Urbar der Kirche von Chur von 1290/98 heißt es:

„Item de saltaria de Broilo et de saltaria de Urmeno (Urmein) omni quinto anno quelibet III sol. m. in vaccis."[57]

„Iurando ultra sancta sanctorum supsa plettarium eligendo III villicos et III saltarios et III sannones ipsos presentando dom. episcopo et dominis canonicis."[58] (In Zuz.)

Der Bischof mit den Kanonikern ernannte dann einen aus jeder der drei Gruppen. Das Hofrechtliche kommt bei all dem durch folgendes zur Geltung: 1. Der saltarius arbeitet für einen Herrn, ist sein Diener, 2. schuldet ihm Abgaben, 3. gehört in den gleichen Bereich wie die villici und sannones. Als Name kommt diese Bezeichnung in Mohr II Nr. 231 von 1330 vor. Es heißt dort: „udalrizi dicti saltar."

Die „saltaria" hat sich aber auch in die gemeinderechtliche Zeit hinübergerettet. Gewöhnlich bedeutet saltarius, Saltér jetzt Flurschütz, Feldschütz, dann aber auch Waldaufseher, in einigen Orten Weibel, in Sent und Scanfs Pfändungsbeamter[59], aber in diesem Falle auch immer zugleich Weidschütz. In Zizers wird „Saltnerig" für Roßweide und Saltner für Roßhirt gebraucht[60]. Diesen Sinn scheint „saltarius" schon im zitierten Pfäverser Urbar von zirka 1200 gehabt zu haben. Ein Zusammenhang sowohl mit dem lombardischen saltarius, als auch mit dem custos silve ist hier aber nicht im geringsten mehr zu erkennen. Wir finden für den Forstaufseher dann auch den „füstär", also Förster[61].

In allen diesen Sinnen genommen, kam der saltarius nachweisbar vom Sarganserland bis Meran vor[62].

Wir finden in einer Urkunde von 1087 einen Cellarius des Grafen von Nellenburg zu Maienfeld. Die Kellerei dient als Aufbewahrungsort der Produkte des Ortes. Auch das Kloster Pfävers hat noch in Urkunden von 1099[62a], 1220[63] und 1241[64] einen cellarius dieser Art (ferner im Jahre 1244[65]). Für das Bistum Chur kommt er vor im Einkünfterodel von 1290 und 1298. Den cellarius finden wir in den emanzipierten Gemeinden nicht mehr.

In einer Mohrschen Urkunde von 1087[66] kommt ein zum Hof der von Nellenburg gehörender Senn, wohl ein Obersenn, vor. Im Urbar der Kirche von Chur von 1290/98 kommen sannones vor, und zwar gibt es dort eine „sannonia ovium" und eine „sannonia vaccarum"[67]. In der villicatio von Ragaz für das Kloster Pfävers kommt ein „bubulcus" vor, was wohl das gleiche bedeutet[68], aber entschieden rätischer klingt als „sanno". Es ist ja

klar, daß der von Nellenburg nicht rätische Ausdrücke gebrauchte. Auch ist es erwiesen, daß man sich am Hof zu Chur früh germanisierte, daß überhaupt seit der Divisio der Bischof und seine Umgebung meist deutschsprachig waren. Der „bubulcus" aber rettete sich auch in die emanzipierten Gemeinden hinüber, indem dafür Ausdrücke wie „buólch", „buvóle" etc. vorkommen. Dann gibt es aber auch „vaclér", „chavrér", „büschér" (Schäfer)[69]. Auf jeden Fall sind wiederum besondere Hirten für Groß- und Kleinvieh vorhanden. Daß aber das Recht, drei sannones aufzustellen, von welchen dann der Bischof einen wählte, wie es nach dem Einkünfterodel der Kirche von Chur von 1290/98 der Fall ist, auf althergebrachte Markgenossenschaftsprärogativen hinweise[70], ist nicht notwendig der Fall, da der Bischof ganz gut seinen Leuten dieses Recht selbst verleihen konnte. Da früher von solchen Kompetenzen nie die Rede ist, glauben wir an die letztere Erklärung.

Wir glauben, die Nachkommen der römischen „procuratores aquarum" in den a g u a l e r s[71], die nach den Statuten von Sent mit der Beaufsichtigung der Bewässerung beauftragt sind, wieder zu erkennen. Man weiß, welche Bedeutung Bewässerungsfragen in den Bergen haben. Die Kontinuität dieses Amtes war vitale Notwendigkeit. Hieher gehören auch die „capo-bügles", welchen Aufsicht und Reinigung der Brunnen obliegt. Der Ausdruck ist insoweit interessant, indem er mit dem Präfixum caput konstruiert ist, wie der Ausdruck caput - vici convicus. Das Wort „bügl" für Brunnen kommt schon im Testament des Tello unter der Form „Buliu" vor[72].

Auch den römischen f a b e r = Schmied finden wir wieder. So finden wir auf dem königlichen Hof von Maile (= Mels) einen Constantius faber im Reichsurbar von zirka 830. Auch in der späteren autonomen Gemeinde finden wir den favar, farer, dessen Taglohn, Arbeitszeit etc. durch die Statuten reguliert wurden[72a]. Auch der Säger und andere Handwerker unterstanden so der Gemeinde, was auf seine frühere Unfreiheit hinweist. Die Gemeinde trat eben an Stelle des Herrn. Ähnlich finden wir den früher höfischen „pistor"[73] später wieder bei der Gemeinde (hour sura dalg fuorn[74]). Den Gemeinden unterstehen auch die homnas da chaschöl (Käsemänner), végars (Wegebahner), cau tegia (Hüttenmeister), cheu d'alp[75] und andere.

Auch die alte im Römerreich auf dem Lande übliche Unter-

scheidung zwischen servi und coloni hat in Rätien nachgewirkt, indem zwischen Hubern und Höflern unterschieden wird. Doch darüber mehr in unserer Dissertation im Kapitel über die coloni[76].

IV. Ausblick.

Wir haben gesehen, daß die rätischen Gemeindeämter mit den früheren römischen hofrechtlichen Ämtern viel Verwandtschaft haben. Sie kamen von der villa in den vicus und in die vicinantia. Es bleibt uns hier also nur noch übrig, den Zusammenhang zwischen diesen beiden darzustellen. Die villa bedeutete ursprünglich einfach den Herrenhof mit allem Zubehör. In diesem Sinne finden wir sie auch noch in Rätien. Der vicus war ein Häuserkomplex (un bourg), ganz unabhängig von einer Organisation, sei es eine hofrechtliche oder sei es eine politische[77]. Ihm haftete allerdings der hofrechtliche Begriff weniger an, obwohl er auch den Häuserbereich einer villa bedeuten konnte. In Rätien kommt er besonders dort vor, wo nicht die villa eines Herrn besonders hervorstach, wo also mehrere possessores wohnten, wie z. B. in den Vorarlberger Urkunden, wo namentlich die Rede von Übertragungen von Einzelbesitzen unter Freien ist. Dort aber wo größere Kloster- oder Königshöfe sich befanden, kommt der Ausdruck villa vor. Zur Bezeichnung der königlichen Güter im karolingischen Reichsurbar z. B. kommt er nie vor. Die Unterscheidung zwischen vicus und villa war also doch noch im rätischen Sprachbewußtsein[78]. Sogar aus dem Jahre 1454 setzt eine Urkunde villa für Meierei. Es ist dort von einer Meierei „villa al Feng" zu Ob Porta die Rede[79]. Ein anderer Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß die villa einen Hof oder ein Dorf bedeutete mit Umbereich, der vicus aber nur den Häuserteil, was sehr gut in einer ungedruckten Urkunde vom 18. Februar 1325 von Ardez zum Ausdruck kommt, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird „in villa Ardez in vico apud ecclesiam"[80].

Die Bewohner des vicus hießen schon im Altertum[81] vicani und vicini (= homo eiusdem loci[82]). In diesem Sinne finden wir ihn noch in der Urkunde von Leune aus dem Jahre 1084[83]. Die Ortsbewohner beschenken dort die neuerbaute Kirche aus ihrem freien Eigen, jeder von sich aus. Von einem Gemeindeorgan ist nicht die geringste Spur vorhanden. Das Wort vicinus erhielt sich in diesem seinem alten Sinne, neben dem von Gemeindebürger, noch

bis heute in den romanischen Formen „vischin“[84] etc. Erst mit der Emanzipierung der Dörfler von ihren Herren gewann das Wort aber die zweite neue Bedeutung, nämlich die von Gemeindegenossen, dann Dörfbürger[85]. Mit dem Erwachen des Gemeinschaftsbewußtseins entstand aus diesem Ausdruck, um die Gesamtheit der Genossen zu bezeichnen, wiederum der Terminus „vicinantia“, „vschnanca“, „Nachbarschaft“. Die Bezeichnungen „villa“ und „vicus“ gingen aber deshalb doch nicht unter. In einer Urkunde im Gemeindearchiv von Sent aus dem Jahre 1406[86] ist „villa“ noch gebraucht, und zwar identisch mit „communitatis“, was doch das Nachfolgen der Gemeinde auf den Herrn schön an den Tag legt. Communitas wird hier für „vischnaunca“ gebraucht, welch letzterer Ausdruck merkwürdigerweise im Unterengadin und Münstertal nicht vorkommt. Auch der Ausdruck vicus, vitg hat sich erhalten, und zwar in seinem alten Sinn. Es ist aber klar, daß er mit vicinantia nicht identisch zu sein braucht, da die vicinantia die Zusammengehörigkeit der Bewohner, früher also eines grundherrlichen Hofes angibt, in welchem sich ganz gut mehrere vici befinden konnten. Vitg bezeichnet aber doch vorzüglich das Hauptdorf, aber nie den Dorfbezirk oder die auf dem Dorfbezirk wohnende Einwohnerschaft[87]. Der Dorfbezirk, das heißt der frühere „fundus“, fällt jetzt auch unter den Begriff „vicinantia“ oder auch „comüna“.

Noten:

[1] Frédéric de Gingins-la-Sarraz: Mémoires pour servir à l'histoire des royamnes de Provence et de Bourgogne Jurane; Arch. f. schweiz. Gesch. Bd. VII S. 90.

[2] Fustel de Coulanges: Hist. des inst. pol. de l'anc. France. L'alleu et le domaine rural. Chapitre Ier.

[3] Vgl. hier de Gingins-la-Sarraz in Arch. f. schweiz. Gesch. Bd. VII S. 90, der zwar für gewisse Punkte etwas anderer Ansicht ist. In Cod. Theod. I 6, 4 heißt es aber auch: „ut (inter provinciales) per singulos agros et loca (vici, villae) tales ordinet actores ut de publica causa cura habent.“ (Vgl. de Gingins-la-Sarraz und Halban, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten, II. Bd. S. 255.) Es muß also auch öffentliche vici gegeben haben. Der vicus publicus unterscheidet sich vom gewöhnlichen vicus aber dadurch, daß er von Fürsten nicht in Benefizium gegeben war. Die innere Organisation mußte aber in beiden dieselbe sein (cf. Ducange: „Glossarium“).

[4] Über diesen Angestellten siehe G. Pult „Ämter und Würden ...“ p. 45, 3 und Planta A. R. S. 316, die anderer Meinung sind, aber ohne

Begründung. Durrer in „Ein Fund rät. Urk." enthält sich der Entscheidung.

[5] So E. Mayer zur rätischen Verfassungsgeschichte S. 430, besonders Note 14.

[5a] Vgl. A. Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum 15. Jh., in Jahrb. f. schweiz. Gesch. Bd. XXX, 1905. Vgl. auch Durrer, Ein Fund rätischer Urkunden aus karoling. Zeit.

[5b] Spuren von solchen finden wir erst aus späterer Zeit, z. B. bei einem Ankauf von Malix aus 1358. Cf. Mohr III 76 und darüber Muoth, Bündn. Geschlechtsnamen, in Ktsschulprogr. 1892 S. 28. Vgl. auch Purtscher, Die Gerichtsgemeinde zu Ilanz und in der Grub" in Bündn. Monatsblatt 1922.

[6] So z. B. finden wir im Ministerium in Planis als Grundbesitzer zu Schänis den König, dann Hunfrid und das Kloster durch Schenkung (cf. Anonymus Augiensis, Gubser, Frävel), in Weesen wohl zuerst das Bistum Chur oder rätische Possessoren, dann das Kloster Pfävers (Reichsurbar), in Amden das Kloster Schänis (Brunner Urk. 7), auf Kerenzen die Klöster Schänis und Säckingen und vorher wohl den König und Ursus (cf. Gubser p. 87, Bl. Urk. 10), in Quarten das Kloster Pfävers und vorher wohl den Bischof oder rätische Possessoren (Reichsurbar); in Walenstadt den König und das Kloster Pfävers und Schänis, vorher wohl etwa das Bistum. Der König kam zu seinem Teil durch die Divisio, Pfävers etwa durch Schenkung vom Bischof (Reichsurbar). Berschis gehört dem König, dann dem Bistum, vor der Divisio auch dem Bistum (Reichsurbar, Mohr I 30, 32 ff.; Berschis gehörte später immer zu Flums); Flums id.; Sargans dem König (Reichsurbar); Mels dem Kloster Pfävers und anderen (Reichsurbar, cf. Nidberg); Vilters-Wangs dem König und Pfävers, früher beide dem Bistum. Der König kam zu seinem Teil durch die Divisio, das Kloster durch Schenkung vom Bischof oder rätischer Possessoren (cf. Reichsurbar); später Schenkung vom König an das Kloster Serras (M. I 24 von 841). Ragaz dem Kloster Pfävers; Pfävers idem; Malans dem König, der anno 966 dem Bistum dort Schenkungen macht, und dem Kloster Pfävers. Der Teil des Königs kam vom Bistum durch die Divisio, Pfävers durch Schenkung (cf. Reichsurbar), dann kommen als Besitzer in Betracht die Nellenburg, die dem Kloster Allerheiligen anno 1087 Schenkungen machen (M. 99); Jenins gehört dem Bistum (M. 120 anno 1139), Maienfeld Privaten (W. 814 von 97), denen von Nellenburg, die dem Kloster Allerheiligen anno 1087 Schenkungen machen (M. 99), denen von Achalm, die anno 1089 dem Kloster Zwiefalten Schenkungen machen (M. 101) und dem König und dem Kloster Pfävers, beide aber aus der Hand des Bistums oder rät. Possessoren, der erstere durch die Divisio, das zweite durch Schenkung wohl bei der Gründung (Urb.); Fläsch gehört dem König und dem Kloster Pfävers aus gleicher Hand, denen von Nellenburg (M. 99 a. 1087) und von Achalm (M. 101 a. 1089); in Balzers kommt als Grundbesitzer in Betracht der König (Reichsurb.); in Triesen ein Heinrich, der a. 1094-1101

dem Kloster Weingarten dort eine Schenkung macht (H. 201 a); ferner gehört es zum Teil dem Kloster Churwalden (H. 325 anno 1208), dem Kloster St. Luzi (H. 328 anno 1209); in Vaduz besitzen Ulrich von Schalm (Helbok Nr. 399 anno 1237) und das Kloster Bregenz (H. 445 anno 1249); Schaan gehört dem König; in Eschen besitzt das Kloster St. Gallen (H. 177 XII f.); das Kloster Schänis (H. 188 anno 1045); in Bendern das Kloster Schänis (H. 188 anno 1045); in Mauren id.; in Ruggel ein Privater (H. 26 anno 821); in Sevelen das Kloster Churwalden (M. 172 anno 1208); in Rans und Räfis der König (Reichsurbar); in Buchs der König (Reichsurbar) und Private (W. 789 u. 791 v. 931 u. 933); in Grabs der König (Reichsurbar) und Private (W. 401 u. 458 v. 847/854 u. 858/65). Der König macht Schenkungen anno 841 dem Kloster Serras (M. 24), anno 979 dem Kloster Einsiedeln (M. 67) und anno 1050 dem Bischof (M. 92); in Gams besitzen Private (W. 353 anno 835); in Salez das Kloster Churwalden (M. 191 anno 1222) und das Kloster Pfävers (H. 175 anno 998), beide kommen aber wohl vom König; in Sennwald das Kloster St. Luzi (H. 328 anno 1209); im St. Johannstal die von Sax und Montfort und das Kloster.

Zum Ministerium Curiensium: In Igis das Kloster Pfävers (M. 73 anno 998); in Zizers der Bischof (M. 19 anno 825); der König (M. 52 anno 955) und das Kloster Schänis (M. 90 anno 1045). Der König kam aber zu seinem Teil durch die Divisio, Schänis durch den König, so daß am Anfang nur der Bischof bleibt; in Untervaz die Klöster Pfävers und Schänis (M. 146 v. 1178 u. Reichsurbar); für Schänis siehe Bemerkung oben, für Pfävers kommt in Betracht, daß es wohl durch eine Schenkung dazu kam. In Says besitzt das Kloster Churwalden (M. 191 v. 1222); in Trimmis die von Tremune, das Kloster Pfävers (cf. Durrer und Reichsurbar) und der König, der 958 dem Bischof eine Schenkung macht (M. 53 anno 859). Der Teil des Königs mag aber durch die Divisio an ihn gekommen sein, jener von Pfävers durch Schenkung vom Bischof oder von einem andern rätischen Possessoren; in Masans besitzt das Kloster Pfävers (M. 73 anno 998); in Chur der König, der Bischof, Pfävers, Private; in Maladers St. Luzi (M. 133 anno 1156), Churwalden (M. 191 v. 1222) und die Vaz (M. 201 v. 1229). Der Besitz von St. Luzi mag aber vom Bischof kommen; im Schanfigg (Langwies, Peist, Calfreisen etc.) im allgemeinen der König, der anno 841 dem Bischof eine Schenkung macht (M. 24), Pfävers (M. 73 v. 998) hat Besitz in Churwalden (M. 177 v. 1210); in Malix besitzen St. Luzi (M. 123 v. 1149) und Churwalden (M. 172 v. 1208); in Churwalden selbst St. Luzi (M. 123 v. 1149) und Churwalden (M. 159 v. 1191); in Felsberg die de Favis (M. 163 v. 1194); in Ems das Kloster Disentis durch eine Schenkung vom König (M. 55 v. 960), der Bischof von Konstanz (M. 130 v. 1155), St. Luzi (M. 174 v. 1209), Pfävers (Reichsurbar) etc.; in Bonaduz Private (H. 128 v. 933, W. III 740) und der Bischof von Chur dank einer kgl. Schenkung von 960 (M. I 56 und 65); in Räzüns der Bischof durch die gleiche Schenkung vom König (cf. auch Reichsurbar); in Schiers Graf Eberhard oder Otto

von Kirchberg (Mitte 12. Jh.), dann durch Schenkung das Domkapitel von Chur (M. I 152 Note 2).

Im Ministerium in Tuverasca kommen vor allem in Betracht der König, das Kloster Pfävers (Reichsurbar) und das Kloster Disentis (Testament Tellonis). Hier ist aber das Quellenmaterial lückenhaft.

Über die südlichen Ministeria sind wir aus karolingischer und ottonischer Zeit sehr schlecht unterrichtet, aber es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß dort andere Verhältnisse geherrscht hätten. Vorerst spricht dagegen der später nachweisbare Besitz des Bischofs und kgl. Schenkungen. Auch die Gamertinger Urkunden (M. 117, 118, 119 von 1139) sprechen dagegen. Dann tauchen die Klöster Schuls, Münster, Marienberg, Zwiefalten, St. Georgenberg und die Feudalherren von Tarasp, Matsch etc. als mächtige Grundherren auf, was alles vermuten läßt, daß unsere Ansicht die richtige sei.

Über das Ministerium vallis Drusiane siehe weiter unten und im Abschnitt über die Fundi in unserer Dissertation. Vgl. dazu auch die frühmittelalterlichen wallgauischen Urkunden, das karolingische Reichsurbar, ferner Oskar Baldauf, Das karoling. Reichsgut in Unterrätien, Innsbruck 1930, und Planta, Herrschaften.

[7] Das Vorhandensein in Rätien von vielen laiischen Grundbesitzern, von mehreren in einem Dorf, trägt dem Gesagten auch deshalb nichts ab, weil es sich hier doch eher um einflußreichere Possessoren handelt. Aus den Quantitätsangaben kann nichts geschlossen werden, da diese Verkäufer meist nur Teile ihres Besitzes verkaufen. Daß es aber immerhin bedeutendere Herren, also sehr wohl Nachkommen von Inhabern von ganzen fundi waren, kann man daraus schließen, daß ihre Namen in den Vorarlberger Urkunden nicht selten sich wiederholen, sei es als Zeugen, sei es als Inhaber von Land. Gerade daß diese possessores als Zeugen auftreten, beweist ihr Ansehen. Darüber W. Oechsli, Zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwigs des Frommen, im Anz. f. schweiz. Gesch., IX. Bd. 1902—1905 S. 265 ff.

[8] Siehe im Kapitel über den Fundus in meiner Dissertation.

[9] Vgl. hier Kaiser, Liechtenstein, S. 65, der sagt: „Fast alle genannten (rätischen) Orte kommen unter dem Namen Villa (Dorf) vor. .... Villa ist ein Komplex von mehreren kleineren oder größeren Höfen, die zu einem Haupthof gehörten (fundus!), ein abgeschlossener Bezirk oder eine Mark, dem Begriff Dorf, als Gesamteigentum einer Gemeinde, entsprechend. Dörfer oder Landgemeinden jedoch im heutigen Sinne gab es damals noch nicht. Dergleichen Villen, worin das Hochstift (Chur) kleinere oder größere Höfe oder anderes Eigentum besaß, führt das Verzeichnis (Reichsurbar) mehr als 60 auf, alle unter den Namen, die sie jetzt noch tragen.“ Gerade das letztere deutet wieder darauf hin, daß der kgl. Besitz an jenen Orten vornehmer war als der andere, vielleicht ursprünglich der einzige. — Den Ausdruck villa finde ich im Sinn von Meierei noch in den Regesten des Gemeindearchivs von Ob Porta in Nr. 19 vom 15. Juni 1454, wo von der villa al Feng die Rede

ist. Villa für Nachbarschaft wird gebraucht in Regest 30 des Bezirkes Oberengadin vom 6. September 1521.

[10] Wir stützen uns dabei auf Fustel de Coulanges, Histoire des institutions de l'ancienne France, L'alleu et le domaine rural, p. 88 ss.

[11] Diese Entwicklung kann man verfolgen am Besitz des Klosters Schänis im Gaster, der in die Höfe Schänis, Benken, Kaltbrunn und Quarten eingeteilt war. Cf. Gubser loc. cit. p. 102. Dasselbe kann man verfolgen am Besitz des Bischofs Tello im Bündner Oberland, der in die Höfe Secane, Brigels, Ilanz etc. eingeteilt war. Darüber Purtscher, Bünd. Mtsbl. 1914 S. 219 ff. Das gleiche ist leicht vom königlichen, bischöflichen und anderen rätischen Besitz nachzuweisen.

[12] Diese Lage ist gerade für die rätischen Burgen typisch.

[13] Daß an Stelle der späteren Burgen auch in Rätien früher Villen standen, ist auch die Ansicht von Herrn Professor Joos (Chur). Vgl. dazu auch unseren Artikel „Der Churer Fürstbischof Constantius und die Constantii von Sargans" in Heimatblätter aus dem Sarganserland, II. Jg., 1. Dez. 1932.

[14] Vgl. Note 12.

[15] Cf. z. B. den Hof Flums, der dem Bischof von Chur, nach dem Reichsurbar dem König, vor der Divisio aber auch dem Bischof gehörte. Bei der Renovation der dortigen St. Justuskirche anno 1932 kamen die Grundmauern von zwei ältern Kirchen, wovon die eine aus karolingischer Zeit stammt, hervor. Dann fand man noch problematische Reste einer heidnischen Opferstätte. Auch der christliche Gottesdienst hatte also wohl vorerst im alten Kultgebäude stattgefunden. Das Bedürfnis einer Kirche mochte wohl erst in karolingischer Zeit gekommen sein, als man die erste Anlage baute. Damit ist hier eine Kulturkontinuität an den Tag gelegt. Cf. darüber „Sarganserländer" 1933 Nr. 6.

[16] Cf. Fustel de Coulanges, Hist. des inst. de l'anc. France, p. 26, 47, 60, 65, 66, 67, 80, 87.

[17] Ibid. S. 47, 48, 67, 80, 87, 201.

[18] Ibid. S. 48.

[19] Ibid. S. 46, 74.

[20] Ibid. S. 46, 11, 80.

[21] Cf. Blumer, Urk. 3 v. 1029, 6 v. 1128, 11 v. 1240 über Windeck, Mohr I. 144 von 1177, wo villici der Mönche von Marienberg (Montemaria) erwähnt werden. Cf. auch Helbok, Regest 368 v. 1227 oder Moor, Urbarien des Domkapitels Cur (1869) Nr. 9. Endlich Antiquum registrum ecclesiae Curiensis in Mohr II Nr. 76, S. 105, 106, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116 ff. — Cf. auch E. Mayer, Zur rät. Verfassungsgeschichte. In Zeitschr. f. schweiz. Gesch. 1928 S. 445. Wegelin, Reg. 66 v. 1220, Reg. 44 v. 1241.

[22] A. Pult, Über Ämter und Würden in Romanisch-Bünden.

[23] E. Mayer, Zur rät. Verfassungsgesch. in Zeitschr. f. schweiz. Geschichte 1928 S. 429 u. 430. Vgl. auch oben.

[24] Vgl. den Abschnitt über den rätischen Minister oder Centenar.

[25] Siehe Mutzner, Beiträge zur Rechtsgesch. Graubündens, in Zt. f.

schweiz. Recht N. F. Bd. XXVII S. 99. Cf. auch G. Pult, Über Ämter und Würden in Romanisch-Bünden, S. 405, und Muoth, Die Bündner Geschichte in 11 Vorträgen, Chur 1902. Letzterer meint, der „lutinent" sei der Nachfolger des „vicedominus", aber ohne jeden Beweis. — Der „lutinent", der z. B. in den Trastüts von Vaz vorkommt, gehört nicht hieher, sondern der Mastral des Richters, auch „darscheader", „derschader" genannt. Siehe G. Pult loc. cit. p. 410.

[26] Vgl. über die sehr ähnlich klingenden römischen Titel locipositi, lociservatores, locisalvatores etc. Pertile, Storia del diritto italiano, Bd. I p. 111, wo von den actores der kgl. Güter die Rede ist, und Hegel, Gesch. d. Städteverf. in Italien, im Anhang über die L. R. Ut., wo aber der locopositus einer höhern Zirkumskription angehört, die jener des vicarius entspricht. Der Doppelsinn des Wortes wäre also derselbe wie beim obenbesprochenen „maior". Auch nach der Definition von Ducange kann der locustenens und der lociservator einem höheren Verband angehören. Bethmann-Hollweg setzt ihn dem vicarius gleich, sagt, er sei der Vertreter des comes und auch Stadtvorsteher. Urspr. der lomb. Städtefreiheit S. 46. Vgl. auch Carli, Delle antichità italiche, Appendix, I. Dok., 2. Kap. aus Istrien, wo er wieder als Richter, vicarius, vorkommt. Vgl. hier auch das Kapitel über das ministerium und die cincta in unserer Dissertation.

[27] E. Mayer, Zur rät. Verfgesch. S. 448 loc. cit. Battisti, Popoli e lingue nel Alto Adige, p. 47, 48.

[28] Durrer, Ein Fund rät. Urkunden aus karol. Zeit.

[29] Mohr I 52.

[30] Siehe Regesten im Kantonsarchiv Chur.

[31] Dafür kommt aber „Dorfvogt" im alten Sinn von procurator vor. Über diese Identität cf. Gemeindearchiv Sent Nr. 3 aus 1406, Nr. 5 u. Nr. 6. Darüber Pult, Über Ämter ..., p. 428 u. 456.

[32] cf. Pult, op. cit.

[33] In dem von identischen Dorfvögten die Rede ist. So in Nr. 1 Gem.-Arch. v. Sent v. 1365, Nr. 1 Gem.-Arch. v. Bevers v. 1327. Über ihre Identifizierung mit dem „convicus" cf. Pult p. 428 u. 429. Schon im Jahr 1301 kommen im Rheinwald „syndici" vor, die Pult op. cit. p. 453 mit den convici identifiziert. Cf. Mohr II Nr. 239.

[34] Cf. Pult op. cit. p. 429.

[35] Über alle diese Kompetenzen siehe G. Pult, Ämter und Würden, S. 428 ff., wo sich auch die Quellenangaben für jedes Detail finden.

[36] Cf. Pult op. cit. p. 429 mit Quellenangaben.

[37] Cf. Pult op. cit. p. 429 mit Quellenangaben.

[38] Cf. Pult op. cit. p. 432 mit Quellenangaben.

[39] Cf. Pult op. cit. p. 433 mit Quellenangaben p. 429, 443, 449.

[40] Pult op. cit. p. 446 und 439 besonders. Nach S. 446 konnten auch nur Großviehbesitzer zu dieser Anstellung gewählt werden.

[41] G. Pult op. cit. p. 439 mit Quellenangaben.

[42] G. Pult op. cit. p. 429 mit Quellenangaben.

[43] Darüber Pult op. cit. p. 446.

[44] Mohr II 239 v. 1301.

[45] Darüber Pult op. cit. p. 428.

[46] Schwitzer Basilius, Urbare der Stifte Marienberg und Münster etc., p. 25.

[47] Pult op. cit. p. 437.

[48] Champell, Raetia alpina topogr. descriptio, in Quellen z. schweiz. Gesch. VII, 1884 S. 194, und Pult op. cit. S. 430 u. 443 (Tessin).

[49] Cf. Pult op. cit. p. 470.

[50] Pult op. cit. p. 443 mit Quellenangaben.

[51] Nebst Obigem vgl. die oberhalbsteinische Bezeichnung „Gemeindevogt" für convicus. Dann kommen auch „quias (= advocati) cumegn" vor. Darüber Pult op. cit. p. 457.

[52] E. Mayer will den ursprünglich höfischen Charakter des Kantons Glarus damit leugnen. Er zitiert jedoch alles relativ späte Urkunden. So in „Zur rät. Verfassungsgesch." S. 447 nur Dokumente aus einer Zeit, wo sich die Emanzipation der Gemeinde schon vollzogen hatte. Cf. dazu auch ibid. S. 483/484. Die älteste Urkunde, die er dort zitiert, stammt aus 1196 (bei Blumer Nr. 8), wo die Glarner in der Grenzbegleichung mit Uri allerdings schon selbständig auftreten.

[53] Mohr I 99.

[54] Cf. Planta A. R. S. 316. Bethmann-Hollweg in Urspr. der lomb. Städtefreiheit behandelt die saltarii als kgl. Domanialbeamte. Hegel aber behandelt sie in seiner Gesch. der Städtefreiheit in Italien auf S. 430 Bd. I als öffentliche Beamte. Nach Durrer, Ein Fund rät. Urk., S. 54, hat er die ländliche Polizeigewalt. Bei Durrer S. 55 Note 1 findet sich auch eine Quellenangabe für das Amt des saltarius.

[55] Durrer, Ein Fund rätischer Urkunden.

[56] Gmür, Urb. u. Rödel des Klosters Pfävers, Urb. Nr. 2; Wegelin, Regest Nr. 66; Liber Viventium fabariensis p. 115.

[57] Mohr II 76 p. 115.

[58] Mohr II 76 p. 130. Über die saltaria von Urmein vgl. auch eine Urkunde im bischöfl. Archiv von Chur vom 30. Nov. 1343. Siehe dort auch Mappe 14 Nr. 39. Ritter Ulrich von Schowenstein urkundet, daß Bischof Ulrich das ihm versetzte Gut „Salterie" von Urmein gelöst habe.

[59] Cf. zu den in Note 39—41 zitierten Texten E. Mayer, Zur rät. Verfgesch. S. 446 und Note 44 ebendaselbst. Darüber mit Quellenangaben G. Pult, Über Ämter und Würden, S. 462 und 463. Für Scanfs cf. Gemeindearchiv Nr. 145 vom 15. Mai 1548. Reg. in Chur.

[60] Gem.-Arch. v. Zizers Nr. 19 von 1484 sagt, daß niemand sein Vieh unbehütet „ausschlahen" soll und daß die „Saltner" nicht verpflichtet seien, ein oder zwei Rosse zu hüten. Nr. 57 von 1542 sagt, daß nach Mitte Mai die Pferde zu den Saltnerrossen zu bringen seien und daß man sie dann bis zur Mühle hinabtreiben soll. In Nr. 120 von 1642 wird die Saldterei abgeschafft. Das Ried und der Roßstaffel sollen fortan benützt werden. Cf. auch Nr. 20 v. 1484 im gleichen Archiv. Die Regesten von allen diesen Archiven befinden sich in der Kantonsbibliothek zu Chur.

[61] Pult op. cit. p. 468.

[62] Für letzteres vgl. Pult, Über Ämter und Würden in Rom.-Bünden.

[62a] Eichhorn, Cod. prob. XXXVI, Statuta circa victum et vestitum fratrorum.

[63] Wegelin, Reg. 66.

[64] Wegelin, Reg. 74 v. 1241.

[65] Wegelin, Reg. 76.

[66] Vgl. oben zitierte Urkunde.

[67] Mohr II 76. E. Mayer, Zur rät. Verfgesch., S. 446 und daselbst Note 44.

[68] E. Mayer, loc. cit. und M. Gmür, Urb. u. Rödel des Klosters Pfävers, S. 14.

[69] Pult, Über Ämter und Würden, S. 469.

[70] Mohr, Codex diplomaticus, Bd. II.

[71] Pult p. 467.

[72] Man denke z. B. an die „bisses" im Wallis.

[72a] Cf. Pult op. cit. mit Quellenangaben.

[73] z. B. des Klosters Pfävers.

[74] Pult op. cit. p. 467.

[75] Pult op. cit. p. 461.

[76] Muoth, Bündner Geschlechtsnamen, Ktsschulprogr. S. 28.

[77] Ducange sagt: „Castella et pagi sunt, qui nulla dignitate civitatis honorantur; sed vulgari hominum coetu incoluntur, et pro parvitate sui civitatibus attribuuntur ... Vicus, castrum sine munitione murorum."

[78] Was im Gegensatz zum Glossarium steht, wo es von ihm heißt: „Scriptores ante annos 1200 idem quod villa, ut observat Valesius Notit. Gall. pag. 283." Mit unserer Ansicht scheint aber Muoth in „Bündner Geschlechtsnamen" (Ktsschulprogr. 1892) zu gehen, indem er sagt: „Neben diesen besonderen Höfen bestanden aber noch die alträtischen Dörfer."

[79] Gerichtsarchiv von Ob Porta Nr. 19. Regest in der Kantonsbibliothek Chur.

[80] Gemeindearchiv Ardez Nr. 1. Regest in der Kantonsbibl. Chur.

[81] Cf. Georg Wyß, Röm. Helv., S. 71.

[82] Besta II p. 23.

[83] Im bischöfl. Archiv zu Chur. Noch ungedruckt.

[84] Pult op. cit. p. 423.

[85] Pult op. cit. p. 423.

[86] Nr. 3. Regest in der Kantonsbibliothek Chur.

[87] Über all das Pult op. cit. p. 422, 423.